



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Kager Holding GmbH
Auweg 288
8250 Voralpe

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-154886/2023-43

Hartberg, am 23.10.2024

Ggst.: Kager Holding GmbH,
Auweg 288, 8250 Voralpe,
Fenster- und Türenerzeugung,
Zu- und Umbauten,
Kundmachung für 07.11.2024

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 07.11.2024 um 10:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Kager Holding GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 238/5, 238/6, 238/7, KG. 64322, Gemeinde Voralpe

Kurzbeschreibung des Projektes:

Austausch diverser maschinellen Anlagen

Bauliche Anlagen:

div. Nutzungsänderungen, Zubauten, Abbruch

Außenanlagen:

unverändert

Maschinelle Anlagen:

laut Maschinenliste

Heizungsanlage:

Holzspäne-Feuerungsanlage

Betriebszeiten:

unverändert

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: 32 Personen

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 24.11.1981, GZ.: 4 Ka 64-1981

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 28.09.1984, GZ.: 4 Ka 95-1984
vom 20.05.1987, GZ.: 4 Ka 95-1984
vom 30.06.1987, GZ.: 4 Ka 95-1984
vom 02.07.1987, GZ.: 4 Ka 152-1987
vom 23.02.1995, GZ.: 4 Ka 95-1984
vom 26.08.1998, GZ.: 4.1-281/1996
vom 28.10.2003, GZ.: 4.1-191/2002
vom 22.08.2005, GZ.: 4.1-77/2005
vom 29.11.2007, GZ.: 4.1-77/2005
vom 16.08.2017, GZ: BHHF-37581/2017-10

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der**

Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)